

Gemeinde Swisttal

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung

Begründung zur Offenlage

Teil 2: Umweltbericht

Stand: Juli 2021

Verfasser:
Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung.....	3
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	4
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen, Plänen und sonstigen Regelwerken.....	5
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung	11
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm	12
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	12
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	12
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.5 Monitoring	13
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung	13
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	13
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	13
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.2.5 Monitoring	14
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)	14
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	14
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	14
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	14
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3.5 Monitoring	14
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop	15
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	15
2.4.1.1 Tierwelt	15
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen	15
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	16
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	16
2.4.3.1 Tierwelt	16
2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen	17
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.4.5 Monitoring	17
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete	17
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	17
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	17
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	18
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.5.5 Monitoring	18
2.6 Schutzgut Fläche	18
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	18
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	18
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	18
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18

2.6.5 Monitoring	19
2.7 Schutzgut Boden	19
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	19
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	19
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	19
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.7.5 Monitoring	19
2.8 Schutzgut Wasser	20
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	20
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	20
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	20
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.8.5 Monitoring	20
2.9 Schutzgut Klima.....	20
2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	20
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	21
2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.9.5 Monitoring	21
2.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	21
2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	21
2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	22
2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.10.5 Monitoring	22
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte	22
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	23
5. Umweltüberwachung – Monitoring.....	23
6. Zusammenfassung	23
7. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur.....	24

1. Einleitung

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Bauleitplanes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
- Landschaft und biologische Vielfalt

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 6. FNP-Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ beauftragt.

1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Der FNP wird im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Od10 geändert, um im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Vollsortimenters zur Nahversorgung für großflächigen Einzelhandel am nördlichen Ortsrand von Swisttal-Odendorf zu schaffen. Derzeit sieht der FNP Gewerbe- und Wohnbauflächen vor. Die Änderung sieht eine Darstellung als „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ vor.

1.2 Geplante Darstellung mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt am nördlichen Rand von Odendorf in der Flur 2, Gemarkung Odendorf. Die Flächengröße beträgt ca. 0,84 ha. Die Fläche wird begrenzt von der Wohnbebauung an der Essiger Straße im Osten, dem Lohweg mit dortiger Wohnbebauung sowie unbebauten Grundstücken im Süden und dem Gewerbepark Odendorf im Norden und Westen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die selten im Jahr gemäht wird, und eine kleine Gartenfläche mit Gehölzbestand.

Ein bislang als „gewerbliche Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ dargestellter Bereich soll in ein „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ umgewandelt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit max. 1.600 m² VK zzgl. Gastronomie und Backwarenverkauf zu schaffen.

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ODENDORF Od 10 -GEWERBEGEBIET ODENDORF-

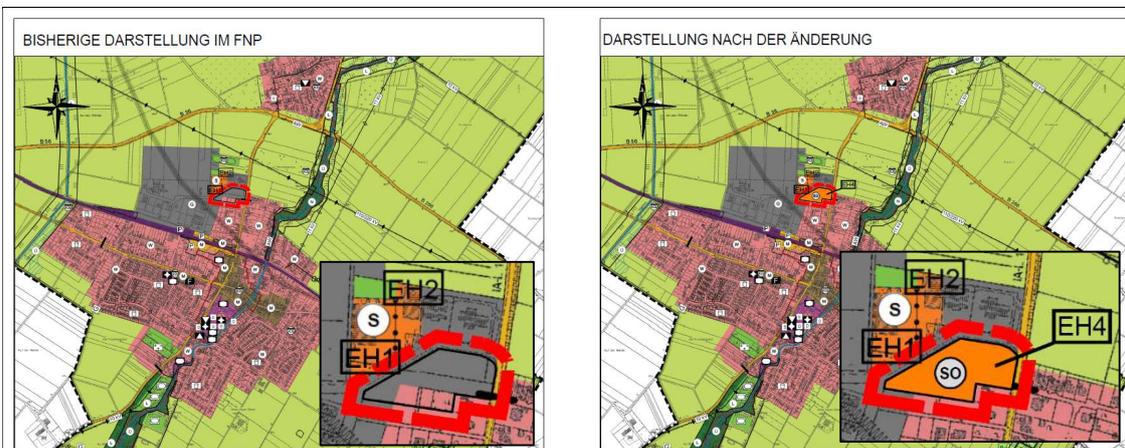


Abb. 1: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Swisttal. Links derzeitige Planung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen im Plangebiet. Rechts die Neudarstellung mit dem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen, Plänen und sonstigen Regelwerken

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze und Regelwerke für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.</p>
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	<p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Boden	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Landesbodenschutzgesetz</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz</p>	<p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB)</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendig Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Wasser	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“</p>

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Wasser	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.)
Kulturelles Erbe	Denkmalschutzgesetz NRW	„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“ (§ 1 DSchG NW) „Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW). „Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW).

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Kulturelles Erbe	Denkmalschutzgesetz NRW	„Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg** - ist Odendorf als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Das hiesige Plangebiet (rot) liegt innerhalb des ASB (braun) und am Rande eines Gebiets zum Grundwasser- und Gewässerschutz (blau gestreift).

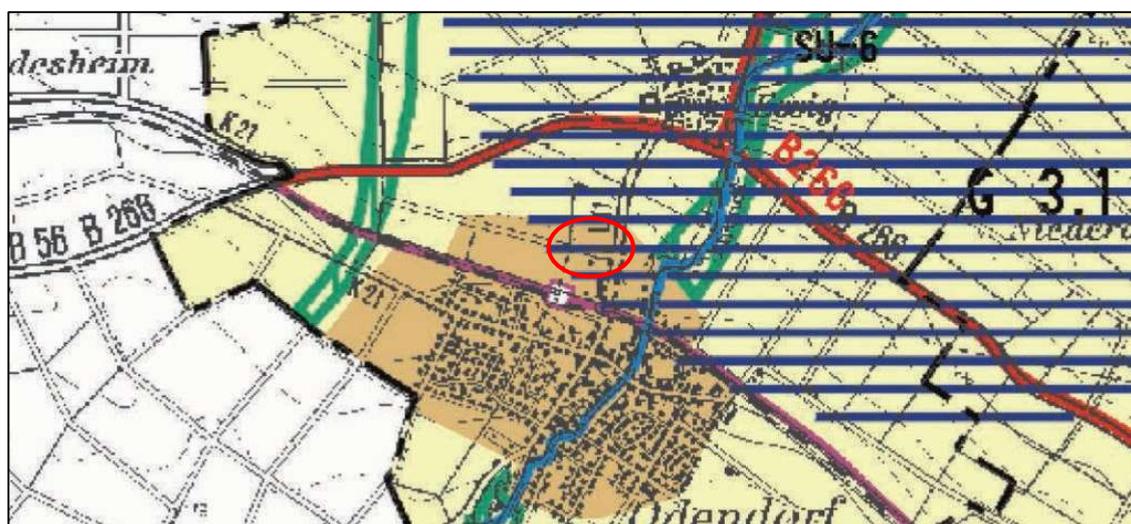


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Stand 2004) mit der Lage des Bebauungsplangebietes (rot) im ASB (braun).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal“ des Rhein-Sieg-Kreises, im Innenbereich von Odendorf. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem Swistbach“ (2.2-4) beginnt in Abständen von 215 m nach Osten am Ohrbach/Jungbach und 730 m nach Westen am Schießbach.

Der Ohrbach/Jungbach ist ebenfalls Teil des NSG *Ohrbach/Jungbach* (2.1-2). Weitere Schutzgebiete liegen in großen Distanzen zum Plangebiet.

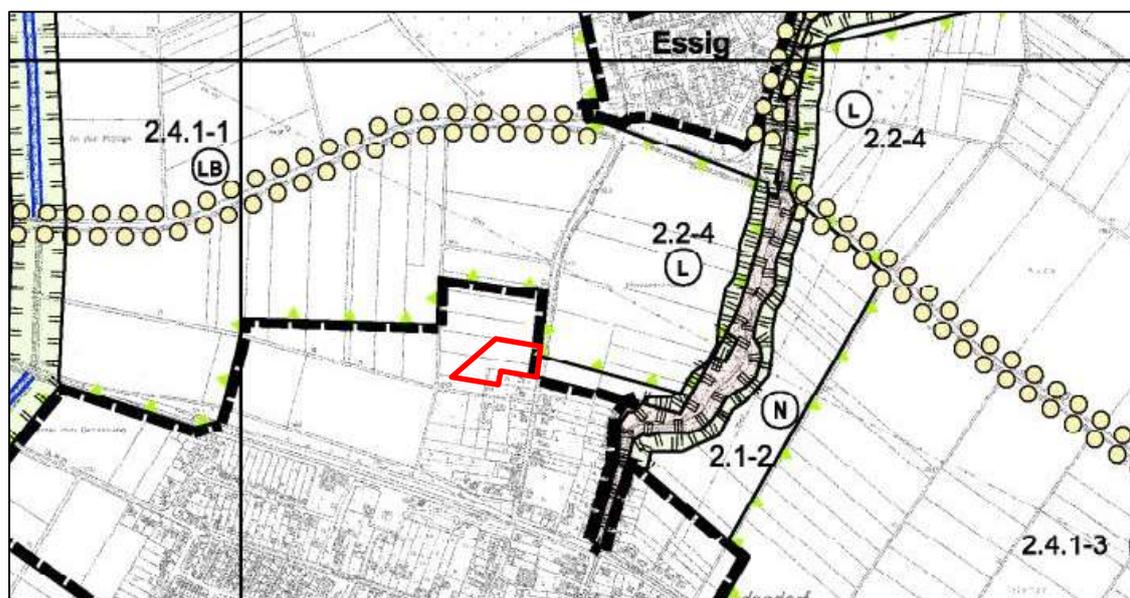


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Stand 2005) mit den umliegenden Schutzgebieten. Das Plangebiet ist rot eingefasst.

Darüber hinaus gibt es weitere Planvorgaben bzw. Planungshinweise:

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht.

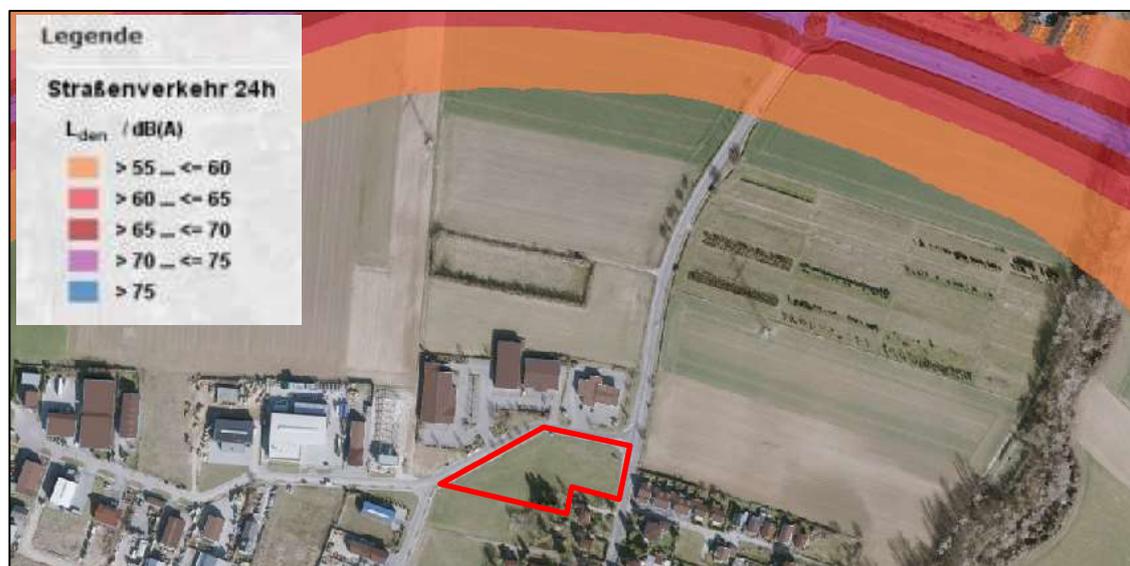


Abb. 4: Umgebungslärmkarte NRW. 24 h-Pegel. Stand 2017.

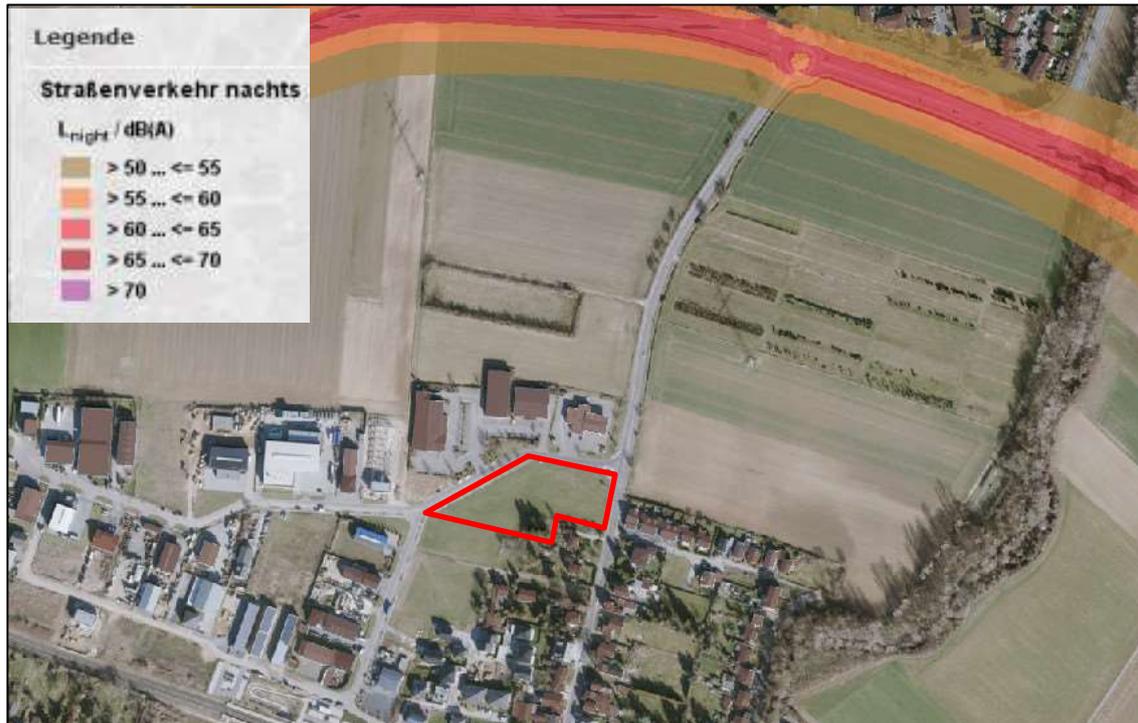


Abb. 5: Umgebungslärmkarte NRW. Straßenverkehr nachts. Stand 2017.

In der Lärmkarte sind lediglich Pegel für die Umgebung der Bundesstraße 56 im Norden verzeichnet. Diese reichen aber nicht in das Plangebiet hinein. Für die Essiger Straße (L11) werden keine Angaben gemacht.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt (wie die Ortslagen von Ludendorf, Essig und Odendorf-Nord) innerhalb der Zone III A des geplanten Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnung Swisttal Ludendorf/Heimerzheim. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang des Ohrbachs/Jungbachs gut 200 m östlich der Planung.

Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW

Für die hiesige Planung steht vom Geologischen Dienst NRW eine Bodenkarte BK 5 mit Bewertung der Bodenfunktionen zur Verfügung. Im Plangebiet kommen flächig Pseudogley-Parabraunerden und kleinflächig Braunerden vor. Ihre Schutzwürdigkeit wird mit "keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung" bewertet. Die Böden haben eine hohe Bodenfruchtbarkeit und können als Weide- oder Ackerland genutzt werden. Sie sind ohne Grundwassereinfluss und zeigen keine oder eine nur schwache Staunässe.

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Es ist zu beachten, dass die FNP-Änderung einen deutlich geringeren Detaillierungsgrad hat, als die verbindliche Bauleitplanung, der Bebauungsplan. Für eine tiefer gehende Betrachtung sei daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten (Abb. 4/5) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben keine konkreten Hinweise auf mögliche Lärmemissionen durch Straßenverkehr, die in die Umgebung des Plangebietes wirken. Nach Norden und Westen grenzen Gewerbeflächen mit Nahversorgern und eine Tankstelle an. Im Osten und Süden schließt sich Wohnbebauung an. Diese könnte ggf. durch die Neuplanung betroffen sein.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Derzeit ermöglicht der FNP eine an die Wohnbaufläche angrenzende gewerbliche Entwicklung. Durch die Neudarstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel ist hinsichtlich der Lärmsituation nicht mit einer substantiellen Änderung ggü. der derzeitigen Darstellung zu rechnen. Die konkrete Situation mit der Verfestigung des Nahversorgungsstandortes erfordert in jedem Fall eine schalltechnische Untersuchung, die ggf. Schutzmaßnahmen vorsieht. Zur Klärung wurde daher ein Lärmgutachten erarbeitet (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2021). Details sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und dem Lärmgutachten selbst zu entnehmen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Betriebsgeräusche des Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Umsetzung der im Lärmgutachten beschriebenen Schallschutzmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

Innerhalb des Gutachtens wurde ebenfalls die Verkehrsgerauschsituation durch den Quell- und Zielverkehr beurteilt. Zur Anwendung kommt die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Gemäß dem Lärmgutachten sind keine diesbezüglichen Schutzmaßnahmen erforderlich, da nur „mit einer nur geringen Pegelerhöhung von unter 1 dB auf der Essiger Straße (L11) zu rechnen ist. Weiterhin wird die sogenannte zumutbare Belastung weder am Tage noch in der Nachtzeit überschritten.“ Für Details sei auch hier auf das Lärmgutachten (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2021) verwiesen.

Während der Bauphase entstehender Lärm ist zeitlich begrenzt und somit nicht als dauerhaft zu bewertender Faktor zu sehen.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des Lärmgutachtens erarbeitet. Sie umfassen u.a. eine Einhausung der Laderampe und Lärmschutzwände. Für den FNP bedeutet dies, dass es grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf den Menschen gibt. Für Details sei auch hier auf das Lärmgutachten verwiesen.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch ergeben sich dadurch nicht.

2.1.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Lärm sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NO_x) relevant. Messstationen hierzu gibt es in Swisttal oder der näheren Umgebung des Plangebietes nicht. Aufgrund der eher ländlichen Prägung des hiesigen Raumes ohne große Emittenten im industriell/gewerblichen oder verkehrlichen Bereich, stellen Feinstaub und Stickoxide nach hiesiger Einschätzung kein erhebliches Problem dar.

Die Bezirksregierung Köln stellt bei Gefahr einer Überschreitung der von der EU vorgegebenen Schadstoff-Grenzwerte Luftreinhaltepläne auf. Für Swisttal gibt es einen solchen Plan nicht. Auch dies stützt die Annahme, dass es keine erheblichen Vorbelastungen der Luft im hiesigen Raum gibt.

Der Rhein-Sieg-Kreis gibt in seinem Schreiben vom 08.04.2020 im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung keine weitergehenden Hinweise zum Thema Luftreinhaltung.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der geplanten Maßnahme sind gesamtträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Eine sich im Speziellen aus der baulichen Verdichtung ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NO_x-Grenzwerte im Jahresmittel ist nicht zwingend zu sehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Da der Aspekt im Planverfahren eine geringe Relevanz hat, ergibt sich keine substantielle Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Odendorf unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet mit zwei Einkaufsmärkten. Bis auf straßen- und ortsrantypische Beleuchtungen wirken keine sonstigen Immissionen auf das Gebiet ein.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes zu einem Betrieb der der Störfall-Verordnung unterliegt.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt¹. Als Grundlage für die Bewertung erfolgte eine Auswertung bestehender Datenwerke, insbesondere des Fachinformationssystems geschützte Arten des LANUV NRW (FIS) und des Fundortkatasters @LINFOS sowie eine Auswertung der Angaben für die umliegenden Schutzgebiete. Die Erfassung der Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt erfolgte im Dezember 2019. Zwischen April und Juni 2020 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Auf der extensiv genutzten, innerörtlichen Wiese besteht kein Brutverdacht für planungsrelevante Arten. Lediglich in der Nachbarbebauung brüten einige Staren-Paare. Turmfalke und Mäusebussard sind gelegentliche Nahrungsgäste. Bei der Kartierung konnten weder Feldvögel wie Feldlerche und Rebhuhn, noch Girlitze oder Bluthänflinge im Plangebiet oder der näheren Umgebung festgestellt werden. Für Fledermäuse besteht kein Quartierpotenzial auf der Fläche. Mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus anderen Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten) ist nicht zu rechnen.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biototypen

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die nur gelegentlich im Jahr gemäht wird, und eine kleinere Gartenfläche mit Gehölzbestand. Zu den Gehölzen gehört eine Koniferenreihe aus Fichten, einer Tanne und einer Kiefer, ein älterer Obstbaum und eine brombeerdurchsetzte umgebende Gebüschihe.

Die Biototypen sind in Abb. 6 dargestellt. Die Nomenklatur der Biototypen richtet sich nach LANUV NRW (2008).

¹ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2021): Artenschutzprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ in der Gemeinde Swisttal.



Abb. 6: Biotoptypenkarte mit den in der Legende beschriebenen Biotoptypen.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht eine Änderung der Darstellung vor (Sondergebiet statt Gewerbe- und Wohnbaufläche). Die FNP-Änderung führt demnach nicht grundsätzlich zu einer anderen Ausrichtung. In jedem Fall ist eine bauliche Entwicklung gewollt. Erst der Bebauungsplan konkretisiert das Vorhaben und bereitet einen konkreten Eingriff vor. Daher wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan eine umfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes für die Pflanzen- und Tierwelt vorgenommen. Für das FNP-Verfahren reicht der Hinweis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Hilfe einer Bauzeitenregelung zu vermeiden sind und dass der Eingriff in den Naturhaushalt mit seiner Pflanzenwelt ausgeglichen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist somit zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommen wird.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

2.4.3.1 Tierwelt

Im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung, mit deren Hilfe die konkreten Eingriffswirkungen bewertet werden konnten, wurden von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Tierwelt formuliert (Bauzeitenregelung). Auf der Ebene der FNP-Änderung sind konkretere Angaben nicht notwendig, da hier lediglich eine Änderung der Darstellung der Nutzungsart erfolgt, aber kein konkreter Eingriff daraus resul-

tiert. Für Details sei somit auf den Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplans Od10 und auf die Artenschutzprüfung verwiesen.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Auf der Ebene der FNP-Änderung werden somit keine Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und die Biotoptypen festgesetzt.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand mit der extensiv genutzten, innerörtlichen Wiese und den Gärten zunächst erhalten. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der bestehende Bebauungsplan sehen allerdings bereits eine bauliche Nutzung vor, so dass auch ohne Planänderung mit einer baulichen Entwicklung zu rechnen ist.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ortsrandfläche, die zu nahezu allen Seiten von anthropogenen Strukturen (Nahversorgungsmärkte, Tankstelle, Wohnbebauung, Straßen) umgeben ist. Nur im Nordosten besteht jenseits der Essiger Straße noch eine sehr schmale Verbindung zum angrenzenden Ackerland. Andererseits ist die ältere Bebauung entlang der Essiger Straße und des Lohwegs noch mit einer gewissen Bestockung umgeben, die hochmobilen Arten wie Vögeln und evtl. auch Fledermäusen der Siedlungsbereiche eine Nutzung ermöglicht. Die umbaute Grünlandfläche dient eher Hundegängern, hat darüber hinaus aber keine Erholungsfunktion. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet beginnt gut 200 m nach Osten am Ohrbach/Jungbach jenseits der Essiger Straße. Das nächste NSG liegt ebenfalls dort entlang des Baches.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt zur Verfestigung des Gewerbegebiets- bzw. Sondergebietsstandortes. Auch im derzeitigen Stand des FNPs ist eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Die innerörtliche Grünlandfläche im hiesigen Bereich wird in beiden Fällen überbaut. Dies entspricht den Zielsetzungen des Regionalplans, welcher Odendorf inklusive des Plangebietes als Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt. Eine Erholungsfunktion ist für die Grünfläche nicht gegeben und wird sich auch künftig nicht einstellen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind im Vergleich der bisherigen und der neu geplanten Darstellung nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die hier zu behandelnden Schutzgüter sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeitigen Darstellungen bestehen, die ebenfalls eine bauliche Entwicklung vorsehen.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha. Bereits jetzt sieht die Darstellung im FNP eine bauliche Entwicklung der Fläche vor.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Künftig wird auf Teilflächen des Plangebietes eine etwas höhere Grundflächenzahl (GRZ) möglich sein, als im derzeitigen Wohngebiet (0,8 statt 0,4 mit Überschreitung auf 0,6). Hinsichtlich des möglich werdenden Flächenverlustes ist mit der Darstellung eines Sondergebietes zugunsten einer Gewerblichen Baufläche und einer Wohnbaufläche im südlichen Teil der FNP-Änderungsfläche somit eine hinsichtlich der Flächenversiegelung etwas ungünstigere Prognose zu treffen, als dies mit der bisherigen Darstellung der Fall ist. Insgesamt ergeben sich aber nur unwesentliche Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten. Eine Bebauung der Fläche ist in beiden Fällen vorgesehen.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im FNP-Verfahren nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung können in Teilflächen (Wohnbaufläche im Süden) aus dem FNP Gebiete mit einem etwas niedrigeren Versiegelungsgrad und somit einem leicht geringeren Flächenverlust entwickelt werden.

2.6.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Für die hiesige Planung steht vom Geologischen Dienst NRW eine Bodenkarte BK 5 mit Bewertung der Bodenfunktionen zur Verfügung. Im Plangebiet kommen flächig Pseudogley-Parabraunerden und kleinflächig Braunerden vor. Ihre Schutzwürdigkeit wird mit "keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung" bewertet. Die Böden haben eine hohe Bodenfruchtbarkeit und können als Weide- oder Ackerland genutzt werden. Sie sind ohne Grundwassereinfluss und zeigen keine oder eine nur schwache Staunässe.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wie beim Schutzgut Fläche (und auch vorhergehend) bereits beschrieben, bereitet die bisherige FNP-Darstellung einen etwas geringeren Versiegelungsgrad im südlichen Teil des Plangebietes vor, als dies bei einer Neudarstellung von „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ zugunsten von „Wohnbaufläche“ der Fall ist. Im weit überwiegenden Teil ist allerdings eine „gewerbliche Baufläche“ dargestellt, die ähnlich hohe Versiegelungsgrade wie die „Sonderbaufläche“ ermöglicht. Insofern ist eine leicht ungünstigere Prognose hinsichtlich der Beanspruchung des Bodens aufzustellen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei der Beanspruchung nicht um schutzwürdige Böden handelt.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Schutz des Bodens wurden konkret im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan erläutert. Diese beinhalten den Schutz des Mutterbodens und Vorgaben zur Zwischenlagerung von Boden. Zu berücksichtigen sind auch Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bereitet die jetzige Darstellung eine potenziell mögliche, etwas weniger starke Beanspruchung des Bodens vor, als dies bei einer Planänderung der Fall ist. Diesbezüglich ist die Nichtdurchführung der Planung daher tendenziell etwas günstiger für dieses Schutzgut. Die Änderungen sind aber nur geringfügig und wenig substantiell.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Plangebiet selber gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Östlich des Plangebietes verläuft der Ohrbach/Jungbach in gut 200 m Distanz. Die Böden sind grundwasserfrei.

Weiter nördlich liegt ein für das angrenzende Gewerbegebiet errichtetes Versickerungsbecken, an das die Dachentwässerung angeschlossen werden kann.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings im geplanten Wasserschutzgebiet Swisttal Ludendorf/Heimerzheim, Zone III A.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der FNP-Änderung ergibt sich im Vergleich der alten und neuen Darstellung für das Schutzgut Wasser keine substanziell veränderte Situation. Es ist keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser zu prognostizieren. Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Wasser zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im FNP-Verfahren nicht zu formulieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung keine substanziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht ändern.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Raum Swisttal ist geprägt von einem atlantischen Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Gemäß Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW handelt es sich beim Plangebiet noch um das Klimatop „Freilandklima“, welches aber zunehmend von den Klimatopen „Vorstadtklima“ und „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ umgeben wird. Die bislang weitestgehend unbebauten Flächen haben eine geringe thermische Ausgleichs-Funktion und sind für die Belüftung des innerörtlichen Bereiches nicht von essenzieller Bedeutung.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sowohl die bisherige Darstellung (GE und W) als auch die geplante (SO) bereitet eine Bebauung vor, bei deren Realisierung sich das Klimatop voraussichtlich von einem „Freilandklima“ zu einem „Gewerbeklima“ hin negativ verändern wird. Tendenziell stellt die Neudarstellung eine etwas ungünstigere Darstellung dar, da aus dem FNP in der verbindlichen Bauleitplanung Teilflächen (derzeit W) mit etwas höherem Versiegelungsgrad entwickelt werden können.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im FNP-Verfahren nicht zu formulieren.

Durch die Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung wird negativen Effekten teilweise mit Pflanzmaßnahmen begegnet. Zu allen Seiten des Plangebietes sind Pflanzflächen festgesetzt. Darüber hinaus sind im Bereich der Stellplätze 14 Einzelbäume zu pflanzen, was einem Baum pro 8 angefangenen Stellplätzen entspricht.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bereitet die jetzige Darstellung eine potenziell mögliche, etwas weniger starke Beanspruchung von Teilflächen des Gebietes vor, als dies bei einer Planänderung der Fall ist. Diesbezüglich ist die Nichtdurchführung der Planung daher tendenziell leicht günstiger für das Schutzgut Klima, wengleich der grundsätzliche Effekt der Versiegelung in beiden Fällen greift.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Ortslage Odendorf gibt es 17 Baudenkmäler, die allerdings nicht in direkter räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet liegen. Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich möglicher Sachgüter sind die vorhandenen Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom) im Straßennetz und dem Gewerbepark Odendorf zu beachten.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter unabhängig von der Darstellung nicht zu prognostizieren.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Bau-maßnahmen ist die Gemeinde Swisttal als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206-9030-0, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15 und 16 DSchG NW).

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Da nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen, ergibt sich keine substantielle Änderung gegenüber der Planung.

2.10.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Da diese von konkreten Eingriffen abhängen, wurden sie ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan besprochen. Auf diesen wird daher verwiesen.

Kumulationseffekte sind insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch denkbar. Im Lärmgutachten zum Bebauungsplan wurden bestehende Vorbelastungen berücksichtigt und in den Rechenlauf integriert. Weitergehende Kumulationseffekte mit erheblicher Wirkung sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fläche liegt gemäß Einzelhandelskonzept (BBE HANDELSBERATUNG GMBH, Köln, Stand 27.04.2020) im zentralen Versorgungsbereich von Odendorf und ist dort als Entwicklungsbereich verortet. Vorgesehen ist die Umsiedlung eines im Ortskern liegenden kleinen Edeka-Marktes, der vor Ort keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr hat und nicht wettbewerbsfähig ist. Der Erhalt der Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches von Odendorf ist für das gesamte südliche Gemeindegebiet von hoher Bedeutung.

Standortalternativen sind innerhalb des geplanten zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von Odendorf nicht vorhandenen. Auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches stehen geeignete Flächenpotentiale mit einer guten Verkehrsanbindung für großflächigen Einzelhandel in räumlicher Nähe zum Ortskern von Odendorf nicht zur Verfügung.

Das Einzelhandelskonzept stellt in diesem Sinne eine vergleichende, überörtliche Prüfung dar, die die Grundlage für die nunmehr notwendige Bebauungsplanänderung ist.

4. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Biotoptypen- und Habitatkartierung, Artenschutzprüfung, Lärmgutachten) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise wurden gesichtet und soweit dies angezeigt war auch berücksichtigt. Somit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung der möglich werdenden Eingriffe gegeben.

5. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ der Gemeinde Swisttal wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Der FNP stellt bislang im Plangebiet eine „gewerbliche Baufläche“ und eine „Wohnbaufläche“ dar. Anstelle dieser Nutzungsarten soll nunmehr ein „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ dargestellt werden. In diesem sind auf Teilflächen etwas höhere Grundflächenzahlen (GRZ) möglich, als im Wohngebiet (0,8 statt 0,4 mit Überschreitung auf 0,6). Aus diesem Grund ist die neue Planung auf kleinen Teilflächen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Klima tendenziell etwas ungünstiger als die bisherige Planung. Für die Schutzgüter Luft, Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus keine Änderungen.

Beim Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen (gemäß dem Lärmgutachten zum B-Plan) keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch bei Entwicklung eines Gewerbegebietes (statt eines Sondergebietes) wären voraussichtlich entsprechende Maßnahmen notwendig geworden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt erfordern – unabhängig von der Art der Nutzung - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zum Schutz der Vögel ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Details sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und der Artenschutzprüfung zu entnehmen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Vegetation ergeben sich ebenfalls unabhängig von der Art der baulichen Entwicklung aus dem Überbauen der derzeitigen Grünlandfläche und Gärten. Die Kompensation des Eingriffs wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ist abhängig vom konkreten Eingriff und wurde daher umfassend im Umweltbericht zum Bebauungsplan besprochen.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden.

Stolberg im Juli 2021



(Hartmut Fehr)

7. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

BBE HANDELSBERATUNG GMBH, KÖLN (2020): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal, Fortschreibung 2018/2019. Stand 27.04.2020.

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 7. Änderung des Bebauungsplans Od 10, Gemeinde Swisttal.

- **(2021):** Artenschutzprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Od 10, Gemeinde Swisttal.

IGEPA VERKEHRSTECHNIK GMBH (2021): Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung: Fachbeitrag Verkehr. Stand 10.03.2021.

KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 7. Änderung (BV EDEKA-Markt) der Gemeinde Swisttal. Stand 18.01.2020.

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Karten und Pläne

Bodenkarte zur Standorterkundung. Maßstab 1 : 5.000. Geologischer Dienst NRW (2020).

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Klimatopkarte des „Fachinformationssystems Klimaanpassung“. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Landschaftsplan 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.07.2005.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (GEP Region Bonn/Rhein-Sieg), bekannt gemacht am 06.02.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderung am 01.05.2014.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980.

- DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.
- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - DIN 18915 I 2018-06. Arbeitsausschuss NA 005-01-13 AA „Landschaftsbau“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).
- DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial - DIN 19731 I 1998-05.
- Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.
- Landesnatorschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214).
- Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.